Netzanschlussvertrag (Gas)

(ab Mitteldruck)

Die

Stadtwerke Achim AG (Netzbetreiber)
Gaswerkstr. 7
28832 Achim

und

Name/Firma (Anschlussnehmer)

Adresse

Telefon/Fax…….. Kundennummer:……

Registergericht:…….. Registernummer:……..

schließen folgenden Netzanschlussvertrag:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung des Netzanschlusses.

1.2 Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas (Gasliefervertrag), den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag), die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas (Anschlussnutzungsvertrag), noch den Anschluss von Erzeugungsanlagen. Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzanschluss verbindet das Gasnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) sowie der Regel- und Messstreckenübersicht (Anlage 2).

2.2 Der Netzanschluss umfasst die Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung und mit der Anlage des Anschlussnehmers und wird bis einschließlich zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die Kundenanlage nach der Übergabestelle -

abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers - steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

2.3 Der Netzanschlusses befindet sich:

Ort, Str. ... (Druckregelanlage wie im beigelegten Lageplan eingezeichnet).

2.4 Der Netzbetreiber stellt Erdgas mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca. H_o … kWh / m^3 mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Messdruck von … mbar zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Brennwert und Messdruck zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

2.5 Die Netzanschlusskapazität beträgt ... kW, soweit der Netzbetreiber diese von seinem Vorlieferanten zur Verfügung gestellt bekommt. Eine vereinbarte Leistungserhöhung wird vom Netzbetreiber nach Können und Vermögen erbracht.

2.6 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Netzanschlusskapazität nach Ziffer 2.5, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

3. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, weitere Leistungen

3.1 Die Netzanschlusskosten sind vom Anschlussnehmer zur tragen. Dieses Entgelt für die Herstellung/vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung des in Ziffer 2.1 bezeichneten Netzanschlusses (bitte ankreuzen)

a) ☐ ist dem beiliegenden Angebot (Anlage 3) zu entnehmen.
b) ☐ wurde bereits gezahlt.

3.2 Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen und der Anlagen der vorgelagerten Netzebene, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.

Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

a) ☐ ist dem beiliegenden Angebot (Anlage 3) zu entnehmen.
b) ☐ wurde bereits gezahlt.

Dem Baukostenzuschuss liegt eine Leistungsanforderung von ... kW zugrunde.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 3.2, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

3.4 Vom Anschlussnehmer verlangte, von dem beiliegenden Angebot nicht erfasste Leistungen sind, sofern nichts Anderes vereinbart wird, nach Aufwand gesondert zu vergüten. Ziffer 9 findet insofern keine Anwendung.

4. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer (bitte ankreuzen)

a) ☐ ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.

b) ☐ ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 5) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mindestens in Textform mit, wenn das Eigentum an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

5.1 Zur Messung des entnommenen Erdgases werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 4 eingebaut. Die Messung erfolgt mittel-/niederdruckseitig.

5.2 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

5.3 Es gelten die Technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Achim AG in der aktuellen Fassung.

6. Haftung

6.1 Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen des § 18 NDAV entsprechend. D.h. die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) begrenzt. Dies gilt gegenüber Anschlussnutzer und entsprechend gegenüber Anschlussnehmern.

6.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu treffen. Wird eine solche Vereinbarung nicht

getroffen, stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

6.3 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, sich selbst gegen Störungen und Unterbrechungen abzusichern. Er ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Darüber hinaus hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

6.4 Im Übrigen - außerhalb des Anwendungsbereichs des § 18 NDAV - haftet der Netzbetreiber nicht; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Netzbetreiber, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle von leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut und vertrauen darf. Nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist die Haftung ferner, wenn und soweit der Netzbetreiber den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

6.5 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Maßgabe der Regelung im nachfolgenden Satz ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur ausgeschlossen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrags. Die Haftung für Personenschäden nach dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

6.6 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

6.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6.8 Der geschädigte Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich mindestens in Textform dem Netzbetreiber mitzuteilen.

7. Zutrittsrecht

7.1 Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

7.2 Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Druckregelanlage zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

8. Vertragsbeginn/Kündigung

8.1 Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht.

Die in Ziffer 2.5 genannte Netzanschlusskapazität steht erst zur Verfügung, wenn die Messeinrichtung installiert, die Anlage über das Verteilernetz angeschlossen und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

8.2 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 2.1 bezeichneten Netzanschlusses.

9. Anwendung der NDAV

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV nebst Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen NDAV (Gas) in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend. Die NDAV (Anlage 6), die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (Anlage 7) und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (Anlage 7) liegen diesem Vertrag in ihrer aktuellen Fassung bei. Ferner gilt das Arbeitsblatt „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze“ (DVGW G 2000) sowie das Arbeitsblatt „Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW G 600) in der jeweils aktuellen Fassung; beide Regelwerke können beim BDEW eingesehen werden.

10. Rechtsnachfolge

10.1. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

10.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

11.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Vorstehendes Schriftformerfordernis gilt nicht bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Die Parteien verpflichten sich, auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei mündlich getroffene Abreden zu Beweiszwecken in Schriftform festzuhalten.

11.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

12. Datenschutz

Die Stadtwerke Achim AG (SWA) ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die Kontaktdaten lauten: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstr. 7, 28832 Achim, Tel. 04202 510 - 0, Fax: 04202 510 - 11, Email: kundenservice@stadtwerke-achim.de
Die SWA verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Information der Betroffenen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-achim.de/datenschutz

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zweckgebunden zur Durchführung des geschlossenen Vertrages auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Dies umfasst auch die

Übermittlung von Lastdaten an Vorlieferanten im Rahmen des Energiedatenmanagements sowie die Datenweitergabe an von uns basierend auf den Anforderungen nach Art. 28 DSGVO eingesetzten Dienstleistern zur Zählerablesung, der Erstellung und dem Versand der Jahresabrechnungen sowie von Kundeninformationen etc..

Wir verwenden Ihre Adressdaten, um Sie über aktuelle Leistungsangebote und allgemeine Informationen unseres Hauses zu informieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihnen nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO ein jederzeitiges, umfassendes Widerspruchsrecht gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke zu steht.

Wir behalten uns vor, Ihre Adressdaten ggf. zur Bonitätsprüfung vor Abschluss des Vertrages sowie zur Identifizierung und Ermittlung des Wohnortes im Falle des Zahlungsverzuges zu verwenden.

Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt nach Abschluss des Mahnverfahrens zur Durchführung des Inkasso-Verfahrens die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die von uns beauftragte Anwaltskanzlei (Scholz, Lühring & Partner, Postfach 1620, 28822 Achim, Tel. 04202 8842 - 0) oder das beauftragte Inkassobüro (Creditreform Bremen Sedding KG, Postfach 106507, 28065 Bremen, Tel. 0421 32902 - 0)

Diese und weitergehende ausführlichere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-achim.de/datenschutz

Zusätzlich können Sie diese Informationen auch beim Kundenservice in unseren Geschäftsräumen (Gaswerkstr. 7, 28832 Achim) zu unseren offiziellen Geschäftszeiten einsehen.

Bei allen Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte schriftlich oder per Email an unseren Datenschutzbeauftragten: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstr. 7, 28832 Achim, Email: datenschutz@stadtwerke-achim.de

_____ _____

Ort, Datum Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift des Anschlussnehmers Unterschrift des Netzbetreibers

Anlagen:

1. Lageplan
2. Regel- und Messstreckenübersicht
3. Angebot
4. Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen
5. Muster Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
6. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
7. Ergänzende Bedingungen zur NDAV